

Nr. 21 / Dezember 2015

Liebe Kunden, liebe Leserin und Leser

Dies sind bereits die 21. ALKU-News die Sie in den Händen halten, für mich jedoch sind es die ersten ALKU-NEWS, die ich verfasse. Beim Durchblättern der vorangegangenen ALKU-News konnte ich feststellen, dass die vergangenen Jahre auch durch zahlreiche Änderungen und Neuerungen geprägt waren.

Die einzige Konstante im Universum ist die Veränderung (Heraklit von Ephesus)

Auch dieses Jahr bildet keine Ausnahme und es gab viele Ereignisse und Änderungen auf die wir uns einstellen durften oder mussten. Bereits Mitte Januar 2015 kam mit dem „Frankenschock“ eine grosse Herausforderung auf die Schweizer Wirtschaft und die gesamte Bevölkerung zu. Solche Herausforderungen können aber auch eine Chance für unser Land sein und kann man dem Europäischen Patentamt glauben, ist die Schweiz das innovativste Land der Welt. Wie die Vergangenheit zeigt, konnte sich unser Land und unsere Wirtschaft dank der Flexibilität, hohem Bildungsstand und Innovation einen soliden, zuverlässigen und sicheren Ruf erarbeiten und sollte somit auch für die Zukunft bestens gerüstet sein.

Auch die ALKU-TREUHAND AG untersteht einem steten Wandel und auch wir sind bestrebt durch Weiterbildung, Flexibilität und Innovation für unsere Kunden und die Zukunft gerüstet zu sein. Es freut mich sehr, dass die ALKU-TREUHAND AG, entgegen dem steten Wandel, auf langjährige Mitarbeiter/innen zählen kann und unser Team in unveränderter Zusammensetzung weiterhin für Sie da sein wird.



Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie schöne Festtage und im neuen Jahr viel Glück, Erfolg und Gesundheit

Mirjam Moser und das ganze ALKU-TEAM

Wie jedes Jahr legen wir unseren ALKU-News die UP/Date unseres Berufsverbandes TREUHAND/SUISSE bei.

Beachten Sie im UP/DATE 1/15 den Abschnitt über die Inhaberaktien. Sollten Inhaberaktien nicht notwendig sein, so empfehlen wir eine generelle Statutenänderung und Umwandlung in Namenaktien. Dies ist nicht nur einfacher, sondern auch günstiger, da keine zusätzlichen Listen für die Meldepflicht nachgeführt werden müssen, was längerfristig zu weniger Verwaltungsaufwand führt!

Im UP/Date 2/15 wird der Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI), welcher vom Schweizer Volk angenommen wurde, thematisiert. Durch diesen Beschluss werden bei der Direkten Bundessteuer die Fahrkosten Unselbständig Erwerbender für den Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort per 1. Januar 2016 auf Fr. 3'000.00 begrenzt. Für die Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Zürich ist noch keine Entscheidung über eine allfällige Begrenzung gefallen und bis dahin bleibt alles beim Alten.

Beim Besitz eines Geschäftsfahrzeuges und unentgeltlicher Beförderung an den Arbeitsplatz werden im Rahmen einer Gleichstellung die Differenz für den Arbeitsweg und der Fr. 3'000.00 (zusätzlich zum Privatanteil) dem steuerbaren Einkommen aufgerechnet. Dadurch wird der Privatanteil in vielen Fällen fast verdoppelt. Die entsprechende Aufrechnung erfolgt im privaten Steuererklärungsverfahren beim Arbeitnehmer.

Unternehmen sollen prüfen, ob aus steuerlicher Sicht Geschäftsfahrzeuge noch sinnvoll sind oder ob ein Wechsel auf Privatfahrzeuge angezeigt ist. Ist das Fahrzeug im Privatbesitz kann der Firma für geschäftliche Fahrten Fr. 0.70 pro Kilometer in Rechnung gestellt werden. Allerdings müsste ein Fahrtenbuch geführt werden.

Von gemischten Formen, die Unternehmung stellt ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung und der Angestellte bezahlt den kompletten oder einen Teil des Unterhalts selbst, raten wir ab.

Mit dem UP/Date 3/15 erhalten Sie die neue Aufstellung der Sozialversicherungen. Der versicherte Maximallohn wurde auf Fr. 148'200.00 erhöht (bisher Fr. 126'000.00). Falls Sie als Inhaber eine feste Lohnsumme mit der Versicherung vereinbart haben und diese angepasst werden soll, müssen Sie dies mit der Versicherung neu vereinbaren.

Der Beitragssatz der Erwerbersatzordnung (EO) sinkt von heute 0.5% auf 0.45%. Die Beiträge für AHV, IV, EO und ALV betragen ab 01.01.2016 neu 6,225% (vormals 6,25%) für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Neues aus dem Steueramt

- Feuerwehrosold bis zu einem Betrag von Fr. 8'000.00 (Bundessteuer Fr. 5'000.00) werden nicht als Einkommen versteuert.
- Die Pauschalbesteuerung wurde im Kanton Zürich aufgehoben. Für die Bundessteuer besteht sie noch mit einem Mindesteinkommen von Fr. 400'000.00.
- Neu können ab 2016 nebst den Weiterbildungskosten auch die Ausbildungskosten bis zu einem Total von Fr. 12'000.00 abgezogen werden. Voraussetzungen sind, dass ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II (= abgeschlossene Berufslehre oder Maturitätsabschluss) vorliegt, älter als 20 Jahre ist und sie Berufsorientiert sind. Hobbykurse können wie bis anhin nicht abgezogen werden.
- Durch das neue Rechnungslegungsrecht wurden zahlreiche Steuerformulare neu angepasst. Die Papierflut wird nicht kleiner!
- Steuerguthaben werden nur noch mit 0.5% verzinst.

Unternehmenssteuerreform III

Im Rahmen der Reform sollen die kantonalen Steuerstatus für Holding- und Verwaltungsgesellschaften abgeschafft werden. Neu soll bei kantonalen Steuern eine Patentbox eingeführt werden. Diese sieht eine privilegierte Behandlung von Erträgen aus Patenten und aus vergleichbaren Rechten vor, die auf Forschung und Entwicklung in der Schweiz zurückzuführen sind.

Geplant ist zudem eine Anpassung der Entlastung auf Stufe der Anteilhaber, welche auf 30% begrenzt wird: Dividenden, die an diese ausgerichtet werden, sollen neu zu 70 Prozent steuerbar sein. In vielen Kantonen ist heute eine Entlastung zu 50% möglich. Voraussetzung für diese Ermässigung ist - wie im geltenden Recht -, dass eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Unternehmen gehalten wird.

Es ist zu überlegen, ob vor der geplanten Inkraftsetzung (Bund 2017 / Kantone 2019) bestehende nicht benötigte Substanz vorgängig als Dividende ausgeschüttet werden soll, um noch von der höheren Entlastung zu profitieren. Selbstverständlich darf die Dividendenplanung nicht nur unter steuerlichen Aspekten erfolgen, sondern auch die betriebswirtschaftliche Planung muss berücksichtigt werden.

Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, Anordnung für den Todesfall und Testament

Sicherlich sagen Ihnen die Begriffe: Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung und Testament etwas. Aber was genau bedeuten sie und was ist der Unterschied?

Vorsorgeauftrag

Ein Unfall, eine schwere Krankheit, Demenz oder Altersschwäche können dazu führen, dass man nicht mehr urteilsfähig ist und auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. In so einem Fall muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) von Gesetzes wegen die Urteilsunfähigkeit feststellen und abklären, ob eine Beistandschaft erforderlich ist. Die betroffene Person kann selber einen Beistand vorschlagen, sofern sie dazu noch in der Lage ist, jedoch kann sich die KESB über diese Wünsche hinwegsetzen.

In einem Vorsorgeauftrag kann man rechtzeitig selber regeln, wer einen betreuen soll, wer für die finanziellen Angelegenheiten zuständig ist und wer einen rechtlich vertritt in Situationen, in denen man seine Wünsche nicht mehr ausdrücken kann. Wenn ein detaillierter Vorsorgeauftrag vorliegt, verzichtet die Erwachsenenschutzbehörde in der Regel auf eine Beistandschaft.

Der Vorsorgeauftrag muss entweder von Hand geschrieben und unterzeichnet sein oder notariell beurkundet werden. Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit abgeändert oder widerrufen werden. Der Vorsorgeauftrag kann im Kanton Zürich bei der KESB, gegen eine Gebühr, hinterlegt sowie dessen Errichtung und Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt in einer zentralen Datenbank registriert werden.

Patientenverfügung

Auch bei der Patientenverfügung sorgt man für Situationen vor, in denen man durch einen Unfall oder eine Krankheit nicht mehr selber entscheiden kann. In der Patientenverfügung hält man im Voraus fest, welchen medizinischen Massnahmen man zustimmt und welche man ablehnt. Auf der Homepage: www.fmh.ch finden Sie eine Patientenverfügung in zwei Varianten sowie weitere Informationen.

Anordnung für den Todesfall

Damit unsere Angehörigen im Zeitpunkt unseres Ablebens in der Lage sind, die richtigen Entscheide zu treffen, ist es sinnvoll, wenn wir unsere Wünsche und Bedürfnisse rechtzeitig mitteilen. Die Anordnung für den Todesfall gibt Ihnen die Möglichkeit, zu Lebzeiten Anweisungen wie z.B. die Art der Bestattung, Todesanzeige etc. zu treffen. Auf der Homepage; www.be.pro-senectute.ch finden Sie eine Broschüre und weitere Informationen.

Testament

Das Testament ist neben dem Erbvertrag die vom Gesetz vorgesehene Verfügungsform, womit der Erblasser einseitige, jederzeit widerrufbare Anordnungen über seinen Nachlass treffen kann. Die Errichtung eines Testaments ist etwas Heikles, da die letztwillige Verfügung erst nach dem Ableben des Verfassers Wirkung entfaltet. Damit eine Person testierfähig ist, muss sie urteilsfähig sein und das 18. Altersjahr vollendet haben.

Das Testament muss entweder von Hand geschrieben und unterzeichnet sein oder durch einen Notar unter Mitwirkung von zwei unabhängigen Zeugen errichtet werden.

Bewahren Sie das Testament an einem sicheren Ort auf. Jeder Kanton führt eine Hinterlegungsstelle, die sicherstellt, dass das Testament beim Eintritt des Erbfalls an die Eröffnungsbehörde geschickt wird. Im Kanton Zürich sind die Notariate zuständig. Vermeiden Sie die Aufbewahrung in einem Banksafe: Banken weigern sich, nach dem Tode einer Person den Safe ohne Vorlage eines Erbscheins zu öffnen. Gerne können Sie uns Ihr Testament zur Aufbewahrung in unserem Safe übergeben. Behalten Sie aber eine Kopie bei Ihren Unterlagen mit dem Hinweis, wo sich das Original befindet.

In eigener Sache

- Die Steuererklärung 2015 muss bis 31. März 2016, resp. 30. September 2016 eingereicht werden. Damit wir die Verlängerung rechtzeitig einreichen können, bitten wir Sie, uns alle Steuerformulare (natürliche und juristische Personen) bis 15. März 2016 zuzustellen.
- Damit wir den Jahresabschluss 2015 früh erstellen können, benötigen wir per Stichtag, in der Regel der 31. Dezember, eine Debitorenliste, Kreditorenliste, eine Aufstellung über das Warenlager und die angefangenen Arbeiten, resp. nicht fakturierten Dienstleistungen.

Schluss ●



Ein Landstreicher steht vor Gericht.
Der Richter fragt: „Wann arbeiten Sie eigentlich?“ „Hin und wieder.“
„Was arbeiten Sie?“ „Dieses und jenes.“
„Und wo arbeiten Sie?“ „Da und dort.“
„Haben Sie einen festen Wohnsitz?“ „Mal ja, mal nein.“
„Nun, dann werde ich Sie jetzt inhaftieren müssen.“
„Und wann werde ich wieder entlassen?“ „Früher oder später!“